

Die Nichtverbreitungspolitik — ein Fehlschlag?

Der ›Atomwaffensperrvertrag‹ vor der zweiten Überprüfungs-konferenz

NORBERT J. PRILL

Der Einmarsch sowjetischer Armeeeinheiten in Afghanistan an der Jahreswende dürfte auch die internationalen Bemühungen zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen in Mitleidenschaft gezogen haben. Die Vereinigten Staaten werden ihre außenpolitischen Prioritäten nun wohl neu setzen. Die internationale Nichtverbreitungspolitik befindet sich freilich nicht erst seit kurzem in der Krise. Das wichtigste einschlägige Rechtsinstrument, der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (im folgenden: NV-Vertrag)¹, oft wenig glücklich als ›Atomwaffensperrvertrag‹ bezeichnet, stößt in zunehmendem Maß auch auf die Kritik von Vertragsstaaten. Entschiedene Gegner hat es stets gegeben. Insoweit ist bezeichnend, daß die Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen über Abrüstung den NV-Vertrag um des Konsenses willen nur mit einem inhaltslosen Formelkompromiß ansprechen konnte². Die Gründe des Mißmutts werden im Rahmen des folgenden Beitrags darzustellen sein. Mit ihnen wird sich auch die Konferenz auseinandersetzen, zu der die Vertragsparteien vom 11. August bis zum 5. September 1980 in Genf zusammentreten werden, um die Wirkungsweise des Vertrages zu überprüfen. Ein erstes, insgesamt wenig ergiebiges Treffen dieser Art hat in Erfüllung von Artikel VIII, Absatz 3 des NV-Vertrags 1975 stattgefunden³. Die zweite Überprüfungs-konferenz findet ihre Grundlage in derselben Vertragsbestimmung, wonach eine Mehrheit der Vertragsparteien in Abständen von je fünf Jahren die Einberufung solcher Zusammenkünfte durchsetzen kann, sowie einem entsprechenden ausdrücklichen Ersuchen, das die Vertragsparteien bereits in der Schlußdeklaration ihrer ersten Konferenz vorgebracht haben⁴.

Die Vorgeschichte des Vertrags ist häufig dargestellt worden; eine Wiederholung kann hier unterbleiben⁵. In diesem Beitrag sollen vielmehr die praktischen Erfahrungen mit dem NV-Vertrag geschildert werden, um deren Würdigung es auf der neuen Konferenz gehen wird. Es erscheint sinnvoll, dabei artikelweise vorzugehen, und zwar in der Form, daß zunächst der Inhalt der jeweiligen Vertragsbestimmungen knapp wiedergegeben, sodann das Wichtigste der einschlägigen Stellungnahmen der ersten Überprüfungs-konferenz⁶ in Erinnerung gerufen und schließlich über die wesentlich erscheinenden Entwicklungen berichtet werden wird.

Präambel: Ziel der Universalität

In der Präambel äußern die Vertragsparteien unter anderem ihre Grundüberzeugung, daß die Verbreitung von Kernwaffen die Gefahr eines Atomkrieges ernstlich erhöhen würde. Schon aufgrund dieser Aussage kann kein ernsthafter Zweifel daran bestehen, daß der NV-Vertrag auf universelle Mitgliedschaft angelegt ist. Demgemäß hat sich auch die erste Überprüfungs-konferenz für »universal adherence« eingesetzt⁷. Dieses Universalitätsziel hat der NV-Vertrag nicht erreicht, und die Aussicht, daß ihm dies in absehbarer Zeit gelingen werde, erscheint zu Beginn der achtziger Jahre gering. Ende 1979 zählte der Vertrag 112 Parteien⁸, mithin gut zwei Drittel der Staatengemeinschaft⁹. Immerhin hatte sich damit die Mitgliederzahl in den knapp zehn Jahren seit Inkrafttreten (5. März 1970: 45 Vertragsstaaten ohne Mitberücksichtigung der ›Republik China‹) mehr als verdoppelt. Die Zunahme hat jedoch zu 76 Prozent in den Jahren 1970 bis 1975 stattgefunden, während seit 1976 nur noch vier Bindungserklärungen im jährlichen Durchschnitt eingegangen sind. Wie unterschiedlich deren Wert ist und demgemäß die Bedeutung der Vertragsparteien überhaupt, wird bei einer

Nennung der Neuankömmlinge deutlich: Das Spektrum reicht von Japan bis zu Tuvalu, einer am 1. Oktober 1978 in die staatliche Unabhängigkeit entlassenen pazifischen Inselgruppe mit etwa 10 000 Einwohnern. Bei der Frage, ob der NV-Vertrag dem Universalitätsziel näher rückt, kommt es gewiß weniger auf die Quantität als auf die Qualität der Mitglieder an. Damit der Vertrag seinen Zweck voll erfüllen kann, muß er jene Staaten binden, die in absehbarer Zeit imstande sein werden (oder es schon sind), aus eigener Kraft Kernwaffen herzustellen. Über den Kreis dieser Länder gibt es im einzelnen auseinandergehende Vorstellungen bzw. darauf aufbauende Listen¹⁰. Es darf hier dahinstehen, welche Staaten ganz präzise der Kategorie der potentiellen Nuklearmächte zugeordnet werden können. Es besteht wohl Einigkeit darüber, daß jedenfalls Ägypten, Argentinien, Brasilien, Indien, Israel, Pakistan, Spanien und Südafrika dazu gehören. Daß diese Staaten dem NV-Vertrag bislang ferngeblieben sind, gehört mit Sicherheit zu dessen schwersten Mißerfolgen.

Unbeschadet dessen verdient der Umstand Beachtung, daß die Zahl der erklärten Kernwaffenmächte in den siebziger Jahren konstant geblieben ist. Indien hat stets beteuert, seine Kernexplosion vom 18. Mai 1974 habe ausschließlich friedlichen Zwecken gedient, und namentlich auf der Sondergeneralversammlung über Abrüstung das »feierliche Versprechen« bekräftigt, es werde niemals Kernwaffen herstellen oder erwerben¹¹. Demgemäß geht auch die Abschlusserklärung dieser Sondertagung einfach von den bestehenden »fünf Kernwaffenstaaten« aus¹². Unter der Janata-Regierung fand sich Indien sogar bereit zu versichern, es werde fortan auch keine zivilen Kernsprengkörper tests mehr vornehmen¹³. Darüber, ob Indien dieser Linie nach der Rückkehr Indira Gandhis (die für die Kernexplosion von 1974 das grüne Licht gegeben hatte) in das Amt des Ministerpräsidenten treu bleiben wird, kann vorerst nur spekuliert werden. Ähnlich wenig Klarheit besteht über die nuklearen Ambitionen des benachbarten Pakistan. Im Verlauf der letzten Jahre hat sich weltweit der Eindruck verfestigt, Pakistan strebe nach der Verfügungsgewalt über Kernwaffen (›islamische Bombe‹). Lange Zeit war geglaubt worden, Pakistan hege die Hoffnung, das waffenwürdige Material mittels der von Frankreich durch Vertrag vom 17. März 1976 zugesagten Wiederaufarbeitungsanlage gewinnen zu können (also Plutonium). Nach Einstellung der Einzellieferungen durch Frankreich hat sich mittlerweile die Besorgnis breitgemacht, Pakistan habe es verstanden, sich durch gekonnten Zusammenkauf aller notwendigen Einzelteile auf dem Weltmarkt in den Besitz der Anreicherungs-kapazität und mithin in greifbare Nähe des in Kernsprengkörpern ebenfalls verwendbaren hochangereicherten Urans zu bringen. Freilich hat auch der pakistanische Staatspräsident Zia-ul-Haq wiederholt erklärt, das Nuklearprogramm seines Landes diene allein friedlichen Zwecken¹⁴. Zur künftigen Entwicklung kann hier nur die banale Feststellung getroffen werden, daß sie gerade nach dem regionalen Vordringen der Sowjetunion höchst ungewiß ist. Es ist bezeichnend, daß die Vereinigten Staaten die Waffenlieferungen an Pakistan, die sie wegen dessen Nuklearpolitik eingestellt hatten, nunmehr wieder aufnehmen wollen.

Neben Indien und Pakistan stehen etliche weitere Staaten im Verdacht, Kernwaffen entweder bereits zu besitzen oder aber nach ihnen zu streben. Am häufigsten werden Israel und Südafrika genannt. US-Präsident Carter hat bereits kurz nach seiner Amtsübernahme die Gewißheit geäußert, einige (nicht näher bezeichnete) Länder hätten ihre Nuklearanlagen dazu verwendet, »Kernsprengkörperkapazität« zu ent-

wickeln¹⁵. Man mag es aber schon als einen Erfolg des Nichtverbreitungsgedankens bewerten, daß in den siebziger Jahren kein ›Nichtkernwaffenstaat‹ zugegeben oder sich gar damit gebrüstet hat, sein Status habe sich gewandelt.

Artikel I und II: Das eigentliche Verbot

In diesen Bestimmungen wird der Status quo der Nuklearrüstung festgeschrieben. Die Nichtkernwaffenstaaten verzichten auf Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper, während die Kernwaffenstaaten die Verpflichtung übernehmen, entsprechende Bestrebungen anderer Staaten in keiner Weise zu unterstützen. Die erste Überprüfungs-konferenz bescheinigte insoweit allen Parteien absolute Vertragstreue, und auch seit 1975 ist der Vorwurf eines Verstoßes in keinem Fall erhoben worden.

Artikel III: Sicherungsmaßnahmen

In dieser längsten Vertragsnorm verpflichten sich die Nichtkernwaffenstaaten, alle ihre Nuklearaktivitäten Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) zu unterstellen (›full-scope safeguards‹). Eine entsprechende Übereinkunft muß spätestens achtzehn Monate nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zum NV-Vertrag in Kraft treten. Außerdem verpflichten sich alle Vertragsstaaten — also auch die kernwaffenbesitzenden —, nukleare Ausrüstungen und Kernmaterial (also insbesondere Kernbrennstoff) nur unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß auf die Lieferobjekte IAEA-Sicherungsmaßnahmen Anwendung finden werden.

Die Folge dieser Regelung ist, daß Nichtvertragsparteien mit Nuklearausrüstungen und -material beliefert werden können, ohne daß die Gesamtheit ihrer Nuklearaktivitäten IAEA-Sicherungsmaßnahmen unterliegen muß. Die erste Überprüfungs-konferenz empfand dies als Mißstand und drang darauf, Lieferstaaten sollten ihre Exportbedingungen verschärfen und gemeinsam auch von Nichtvertragsstaaten die Hinnahme umfassender IAEA-Sicherungsmaßnahmen verlangen. Das ›full-scope safeguards‹-Erfordernis gehörte dann auch zu den zentralen Streitpunkten der internationalen Nukleardiskussion der vergangenen fünf Jahre. Das wichtigste auslösende Moment war der indische Nukleartest von 1974: Das dort verwendete Plutonium war in einem Forschungsreaktor angefallen, den Kanada in den fünfziger Jahren geliefert und der keinen Sicherungsmaßnahmen unterstanden hatte. Kanada wurde daraufhin zu einem der nachhaltigsten Befürworter der ›full-scope safeguards‹-Lieferbedingung und ging dazu über, sie seinem Exportverhalten zugrunde zu legen¹⁶. Australien hat sich ihm angeschlossen¹⁷. Die Sowjetunion stimmt damit zwar im Prinzip überein, ist jedoch nicht bereit, diese Ausführungsbedingung selber zu stellen, solange sich nicht alle Lieferstaaten insoweit tatsächlich gleichförmig verhalten¹⁸. Die US-Regierung teilt diesen Standpunkt, ist allerdings durch innerstaatliches Recht (›Nuclear Non-Proliferation Act‹ vom 10. März 1978) gehalten, Nuklearlieferungen spätestens ab 10. März 1980 an das Erfordernis von ›full-scope safeguards‹ zu knüpfen¹⁹. Der Präsident darf zwar Ausnahmegenehmigungen erteilen, doch hat sich der Kongreß dagegen ein Einspruchsrecht vorbehalten. Auch bei der Handhabung dieser — mit völkervertragsrechtlichen Verpflichtungen der Vereinigten Staaten übrigens unvereinbar²⁰ — Gesetzesbestimmungen dürfte sich die Afghanistan-Krise auswirken: Anfang 1980 hat die US-Regierung ins Auge gefaßt, erneut Kernbrennstoff an Indien zu liefern, also an jenen ›Nichtkernwaffenstaat‹, der über die meisten keiner internationalen Überwachung unterworfenen Nuklearanlagen verfügt²¹. Der Grund dafür scheint die Besorgnis zu sein, die plötzliche Nachsicht Pakistan gegenüber könne, bliebe sie auf dieses Land beschränkt, Indien verprellen. Die USA würden (ohne daß es ihnen darauf erkennbar ankäme) mit solchem pragmatischen Verhalten zwar ihre Vertragstreue wahr-

ren, das ›full-scope safeguards‹-Konzept jedoch notgedrungen schwächen. International werden sie damit freilich nicht zum großen Spielverderber. Vielmehr sind es Frankreich (das dem NV-Vertrag ferngeblieben ist, aber erklärt hat, es werde sich wie eine Vertragspartei verhalten) und die Bundesrepublik Deutschland gewesen, die den internationalen Durchbruch des Postulats umfassender IAEA-Sicherungsmaßnahmen als Lieferbedingung verhindert haben. Die deutsche Bundesregierung hat für dieses Postulat zwar gelegentlich gewisse Sympathien erkennen lassen²², sich dann aber im Verlauf vertraulicher Beratungen zwischen den Nuklearlieferländern über die Vereinbarung gemeinsamer Exportgrundsätze (1975 bis 1977) zusammen mit Frankreich gegen eine entsprechende Festlegung gewandt²³. Die am 11. Januar 1978 veröffentlichten ›Richtlinien für den Nuklearexport‹ der sogenannten Gruppe der Nuklearlieferländer (nach dem Beratungsort und wegen der abgeschirmten Exklusivität auch ›Londoner Club‹ geheißen)²⁴ sehen eine ›full-scope safeguards‹-Lieferbedingung demgemäß nicht vor. Die beschriebene Zurückhaltung hat zur praktischen Folge, daß auch weiterhin solche Nicht-NV-Vertragsstaaten mit Nuklearausrüstungen und -material beliefert werden, welche nicht die Gesamtheit ihrer Nuklearaktivitäten IAEA-Sicherungsmaßnahmen unterstellt haben. Indien profitiert dabei nicht nur von den Vereinigten Staaten, sondern auch von der Sowjetunion, die 1976/77 200 t Schweres Wasser für das Kernkraftwerk Rajasthan geliefert hat, ohne daß Indien mehr unternommen hätte, als ein objektbezogenes Kontrollabkommen mit der IAEA zu schließen²⁵. Argentinien wird demnächst, will man Presseberichten glauben, ein Geschäft über den Bezug eines Schwerwasserreaktors aus der Bundesrepublik Deutschland abschließen. Dieses nukleartechnisch fortgeschrittenste Land Lateinamerikas gehört zu den schärfsten Kritikern des NV-Vertrags²⁶; überdies haben Sachkenner von ihm behauptet, es verfüge über eine (international nicht überwachte) Pilotanlage für Wiederaufarbeitung²⁷. Schließlich sei in diesem Zusammenhang auch die Lieferung von zwei Leichtwasserreaktoren durch Frankreich an Südafrika genannt (Inbetriebnahme vermutlich 1982/84); letzteres verfügt über eine keinen internationalen Sicherungsmaßnahmen unterstehende Pilotanlage für Anreicherung²⁸. Zusammenfassend seien die fünf Staaten bezeichnet, die neben dem älteren Zweifelsfall Argentinien (Pilotanlage für Wiederaufarbeitung?) und dem neueren Zweifelsfall Pakistan (Anreicherungsanlage?) mit Sicherheit über international nicht überwachte Nuklearanlagen verfügen. Es handelt sich um Ägypten (kleiner Forschungsreaktor), Indien (drei Forschungsreaktoren, eine Anlage zur Herstellung von Kernbrennstoff, zwei Wiederaufarbeitungsanlagen), Israel (ein Forschungsreaktor und wohl auch eine Wiederaufarbeitungsanlage), Spanien (ein mit Frankreich gemeinsam betriebenes Kernkraftwerk) und Südafrika (Pilotanlage für Anreicherung)²⁹. Daneben gibt es vier Nicht-NV-Vertragsparteien, in denen zwar de facto alle Nuklearaktivitäten internationalen Sicherungsmaßnahmen unterliegen, die aber de jure nicht zu ›full-scope safeguards‹ verpflichtet sind und mithin berechtigt bleiben, neue, aus eigener nationaler Anstrengung entwickelte Kernanlagen in Betrieb zu nehmen, ohne dieselben fremden Blicken zu öffnen: Brasilien, Chile, Kolumbien und Nord-Korea³⁰. Aufgrund all dessen darf das Fazit gezogen werden, daß eine beträchtliche Anzahl von Staaten auch heute noch Nuklearlieferungen erhält, ohne daß wenigstens rechtlich gewährleistet wäre, daß die Empfänger umfassende IAEA-Sicherungsmaßnahmen hinnehmen.

Angesichts der eben vorgestellten großen Problemfälle außerhalb des NV-Vertrags wird häufig übersehen, daß es zahlreiche Vertragsstaaten bislang versäumt haben, die durch Artikel III vorgeschriebenen Kontrollabkommen mit der IAEA abzuschließen. Im Herbst 1979 standen erst 65 dieser Durch-

führungsverträge in Kraft (einschließlich des von der Regierung in Hanoi noch nicht bestätigten mit dem früheren Süd-Vietnam). Unter Berücksichtigung der oben angeführten Frist von achtzehn Monaten waren demnach 35 Staaten säumig³¹. 29 davon hätten das Kontrollabkommen spätestens Ende 1975 wirksam werden lassen müssen (22 sogar schon Ende 1972!), sind also seit mindestens fünf Jahren vertragsbrüchig. In nahezu allen Fällen ist dies allerdings nicht gravierend, handelt es sich doch um Staaten, die ohnehin keine Nuklearaktivitäten entfalten. Zu den bemerkenswerten Ausnahmen gehört — neben Venezuela³² — Libyen, welches sich auf der Grundlage des mit der Sowjetunion am 30. Mai 1975 (Zufall oder nicht: vier Tage nach seinem Beitritt zum NV-Vertrag) abgeschlossenen Kooperationsabkommens die Lieferung eines Kernkraftwerks hat in Aussicht stellen lassen, bis Ende 1979 indessen noch nicht einmal in Verhandlungen mit der IAEA über den Abschluß eines Kontrollabkommens eingetreten ist³³. Von einem anderen Partner, nämlich Kuba, hat die Sowjetunion zwar nicht den Beitritt zum NV-Vertrag, aber immerhin die Aufnahme von solchen Verhandlungen mit der IAEA erreicht³⁴. Die zweite Überprüfungs-konferenz wird also guten Grund haben, die schon von der ersten Konferenz 1975 ausgesprochene Mahnung zu wiederholen, die Vertragsstaaten sollten alsbald die Kontrollabkommen abschließen.

Diese Mahnung konnte freilich auch als Aufruf an die Kernwaffenstaaten gedeutet werden, für ihre zivilen Nuklearaktivitäten IAEA-Sicherungsmaßnahmen zu akzeptieren (wozu sie Artikel III des NV-Vertrags nicht verpflichtet). In dieser Hinsicht hat es seit der ersten Konferenz Fortschritte gegeben. Großbritannien und die Vereinigten Staaten haben endlich am 6. Juni 1976 bzw. 18. November 1977 die lange vorher (nämlich schon im Dezember 1967) versprochenen³⁵ Kontrollabkommen mit der IAEA geschlossen. Die erste dieser beiden Übereinkünfte ist am 14. August 1978 in Kraft getreten³⁶. Der Nicht-NV-Vertragsstaat Frankreich ist den beiden anderen westlichen Kernwaffenländern durch ein Abkommen vom 19./27. Juli 1978 gefolgt³⁷. Es sind wohl nicht zuletzt entsprechende Lieferbedingungen des großen Natururanproduzenten Kanada gewesen, die einen wichtigen Anstoß zu diesen Schritten in Richtung eines Abbaus von Privilegien gegeben haben, die der NV-Vertrag den Kernwaffenstaaten zusätzlich zu ihrer Statusgarantie (und sicherlich unnötigerweise) zugesteht³⁸.

Artikel IV: Zivile Nutzung der Kernenergie

Mit der recht späten Einfügung dieser Bestimmung in den Vertragsentwurf sollte all denjenigen Staaten eine »Beruhigungspille«³⁹ verabreicht werden, die von dem neuen Regelwerk insgesamt negative Auswirkungen auf die zivile Nutzung der Kernenergie befürchteten. Wer die abwechslungsreiche Vorgeschichte dieser hart umkämpften Vorschrift, deren endgültige Fassung erst wenige Tage vor der Schlußabstimmung in der UN-Generalversammlung fertiggestellt wurde, kennt, wird auf einen komplizierten Text gefaßt sein. Das große Problem sind die Aussagen zur internationalen Zusammenarbeit. Während Absatz 1 unmißverständlich das Recht aller Vertragsparteien zur friedlichen Kernenergienutzung bekräftigt, und während kein ernsthafter Zweifel besteht, daß der NV-Vertrag das Recht der Vertragsparteien anerkennt, andere Staaten bei deren Anstrengungen zu unterstützen, fällt die Antwort auf die Frage schwer, inwieweit dieses Recht zur Unterstützung durch Artikel IV zu einer förmlichen Pflicht erhoben worden ist⁴⁰. Nach Absatz 2 sind die Vertragsparteien verpflichtet, den »weitestmöglichen« Nuklearaustausch »zu erleichtern«, und »berechtigt, daran teilzunehmen«. Soweit sie hierzu in der Lage sind, »arbeiten« sie »ferner zusammen, um ... zur Weiterentwicklung der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke ... beizutragen«. Dieser Kompilation unbestimmter Rechtsbegriffe

Sowjetische Intervention: Verstoß gegen die Charta

Mit ihrer Resolution über »Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkung auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit« hat die Weltorganisation am 14. Januar den Einmarsch sowjetischer Truppen in den Mitteloststaat verurteilt (vgl. S.31f. dieser Ausgabe).

Die Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Dr. Helga Timm, MdB, gab angesichts der Zuspitzung der weltpolitischen Lage namens des DGVN-Vorstands folgende Erklärung ab:

Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen begrüßt es, daß die Sechste Notstandssondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit überwältigender Mehrheit den sofortigen und bedingungslosen Abzug aller ausländischen Truppen aus Afghanistan gefordert hat.

Selbst wenn die unmittelbaren Konsequenzen dieser Resolution (wie auch in ähnlichen Fällen) nicht überschätzt werden dürfen, unterstreicht die politische und moralische Bedeutung dieser Entschließung, daß die Vereinten Nationen ein unersetzliches Organ zur Krisenbewältigung und für die Bewahrung des Friedens darstellen.

Es geht jetzt und in Zukunft darum, die Möglichkeiten der Weltorganisation zur Friedenssicherung voll auszunutzen und das notwendige Instrumentarium auszubauen. Internationale Krisen dürfen nur auf friedlichem Weg und durch Verhandlungen gelöst werden.

Die DGVN verurteilt die Verletzung der nationalen Souveränität und des Selbstbestimmungsrechts des afghanischen Volkes durch die Sowjetunion. Angesichts dieses flagranten Verstoßes gegen die Charta der Vereinten Nationen hat sich die DGVN weltweit mit der Aufforderung an ihre Schwestergesellschaften gewandt, sich bei ihren jeweiligen Regierungen dafür einzusetzen, daß diese sich entsprechend der Charta verhalten und die nationale Souveränität anderer Staaten nicht antasten.

Die DGVN ruft die Bundesregierung auf, sich in den Vereinten Nationen noch stärker für den Ausbau des Instrumentariums zur Krisenbewältigung einzusetzen. Die Ereignisse im Iran und vor allem in Afghanistan sollen des weiteren Anlaß sein, unser nationales Verhältnis zu den Staaten der Dritten Welt zu überprüfen:

> Nur auf der Basis der Partnerschaft zwischen Industrienationen und Entwicklungsländern und durch eine Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme in der Dritten Welt, die Voraussetzung für die politische Stabilisierung dieser Länder ist, wird es in Zukunft möglich sein, regionale und weltweite Krisen zu vermeiden. Nur so können auch die wirtschaftlichen und politischen Interessen unseres Landes friedlich gesichert werden.

dürfte allein die Auslegung gerecht werden, daß den Vertragsstaaten dort keine spezifischen Leistungspflichten aufgebürdet oder korrespondierende Ansprüche zuerkannt werden. Die Parteien sind aber verpflichtet, (positiv) die internationale Verbreitung der zivilen Kernenergienutzung im Rahmen des Möglichen zu fördern und zu erleichtern — womit beispielsweise ein vollständiges Embargo über alle Nuklearausrüstungen, -materialien und -informationen, kurzum: die völlige Einstellung der Nuklearkooperation, unvereinbar wäre —, und (negativ) andere Vertragsstaaten bei der Ausübung ihres Rechts auf zivile Nutzung der Kernenergie nicht zu beeinträchtigen.

Es ist kaum erstaunlich, daß die Bemerkungen der ersten Überprüfungskonferenz unbestimmt und wenig nachdrücklich ausgefallen sind — man denke an die schüchterne Charakterisierung des NV-Vertrags als »ein günstiger Rahmen für die Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie«. Der zweiten Konferenz werden allerdings die praktischen Erfahrungen der vergangenen fünf Jahre reichlich Stoff zur Diskussion geben. Diese Periode war, abgesehen von dem Streit über das Erfordernis von »full-scope safeguards«, vor allem durch restriktive Tendenzen im sogenannten sensitiven Bereich geprägt. Nach einigem Hin und Her war schließlich den meisten Lieferländern daran gelegen, die nationale Verfügungsgewalt über sensitive Anlagen auf ein Minimum von Staaten zu begrenzen; über solche Anlagen also, die wie diejenigen für Anreicherung von Uran und Wiederaufarbeitung von bestrahltem Kernbrennstoff die Gewinnung waffengrädigen Materials gestatten (nämlich von hochangereichertem Uran bzw. von Plutonium), zugleich aber auch der Erzeugung von Kernbrennstoff für zivile Kernkraftwerke dienen (nämlich von leicht angereichertem Uran für Leichtwasserreaktoren sowie von Plutonium für dieselben und vor allem für die Schnellen Brutreaktoren). Eine Prohibition über die genannten sensitiven Anlagen müßte demnach zwangsläufig das vom NV-Vertrag anerkannte Staatenrecht auf zivile Nutzung der Kernenergie berühren.

Welches sind nun die für Artikel IV des Vertrags relevanten Begebenheiten der vergangenen Jahre? Im großen und ganzen ist das von dieser Vorschrift mitverbürgte Recht der Vertragsstaaten zu Unterhaltung und Betrieb von sensitiven Anlagen und zu der Weitergabe von solchen an andere Länder respektiert worden. Einige neuere Bestimmungen des US-Gesetzesrechts enthalten insoweit zwar Konfliktstoff, haben aber im Verhältnis zu NV-Vertragsstaaten noch keine Aktualität erlangt. Nur am Rande sei vermerkt, daß eine Neuauflage des »Brasilien-Geschäfts« von 1975 (Lieferung von Anreicherungs- und Wiederaufarbeitungsanlagen)⁴¹ die Bundesrepublik Deutschland von weiteren US-Kernbrennstofflieferungen ausschließen müßte⁴². Ungleich interessanter ist die Auswirkung der restriktiven Tendenzen auf das Verhalten der Exportländer. So haben schließlich alle potentiellen Lieferstaaten Embargos über Wiederaufarbeitungsanlagen und -ausrüstungen verhängt, und zwar auch — nach ihren Abkommen mit Brasilien und Pakistan — die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich⁴³. Angesichts der beiden Lieferzusagen, die in die Tat umgesetzt worden sind (im Falle Frankreich-Pakistan freilich ausschließlich zwischen Nicht-NV-Vertragsstaaten), erscheint es nahezu paradox, daß es zwischen NV-Vertragsstaaten bis heute zu keiner Transaktion über sensitive Anlagen gekommen ist⁴⁴. Insbesondere die Vereinigten Staaten haben sich beharrlich geweigert, den NV-Vertragsstaat Iran mit einer Wiederaufarbeitungsanlage auszustatten, was angesichts des unter der Schah-Herrschaft auszustellenden zivilen Nuklearprogramms (zwanzig Kernkraftwerke!) durchaus nicht als wirtschaftlich unsinnig erschienen wäre. Artikel IV des NV-Vertrags wurde mit dieser prohibitiven Politik zwar strapaziert; gleichwohl läßt sich kein Ver-

stoß konstatieren, denn es handelt sich ja »nur« um eine partielle, nicht um eine vollständige Aufsagung der Nuklearkooperation.

Es sei nachgetragen, daß sich der »Londoner Club« der Nuklearlieferländer damit bescheiden mußte, für Transfers im sensitiven Bereich »Zurückhaltung« vorzusehen, also keine Verweigerung. Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland hatten trotz ihrer eigenen, explizit als »vorläufig« qualifizierten Embargos eine schlichte Prohibition abgelehnt, weil sie prinzipiell gegen die Aufoktroierung von »world order«-Modellen durch die Lieferstaaten waren⁴⁵. So wurde schließlich, dem Wunsch dieser Länder folgend und in Anlehnung an Klauseln in deren Abkommen mit Pakistan und Brasilien, nicht mehr vereinbart, als daß sich IAEA-Sicherungsmaßnahmen fortan auch auf Nachbauten bzw. Kopien ausgeführter sensitiver Güter zu erstrecken hätten. Auch diese Restriktion ist in dem NV-Vertrag nicht angelegt, mit demselben aber — sozusagen als Minus gegenüber einem Embargo — vereinbar.

Zu einem anderen großen Problem im Anwendungsbereich von Artikel IV hat sich die Wiederaufarbeitung selber entwickelt. In den meisten bilateralen Kooperationsabkommen haben sich die Lieferanten von Kernbrennstoff, allen voran Kanada und die Vereinigten Staaten, vorbehalten, die Wiederaufarbeitung des von ihnen gelieferten und dann im Empfangsland bestrahlten Kernbrennstoffs setze stets ihre Zustimmung voraus. Im Frühjahr 1977 gingen namentlich die Vereinigten Staaten dazu über, solche Genehmigungen nur noch in eng umgrenzten Ausnahmefällen zu erteilen. Betroffen war vor allem Japan, das in demselben Jahr seine neue Wiederaufarbeitungsanlage in Betrieb nehmen wollte. Nach schwierigen Verhandlungen (Japan soll nach unbestätigten Berichten den Rücktritt vom NV-Vertrag angedroht haben)⁴⁶ wurde endlich am 12. September 1977 eine Vereinbarung erzielt, die Japan unter schweren Auflagen die Inbetriebnahme gestattete⁴⁷. Krisen gab es auch in den Beziehungen zwischen Kanada bzw. den Vereinigten Staaten und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), die bisher insofern privilegiert behandelt worden ist, als die mit ihr geschlossenen Kooperationsabkommen keine Wiederaufarbeitungserlaubnis seitens des Lieferanten vorsehen. Die beiden großen Lieferstaaten entfalteten intensive Bemühungen, Euratom zur Anerkennung eines Vetorechts über die Wiederaufarbeitung des aus ihren Lieferungen stammenden bestrahlten Kernbrennstoffs zu bewegen. Schließlich einigten sich die Partner, zunächst einmal die Ergebnisse der »Internationalen Bewertung des Kernbrennstoffkreislaufs« (dazu sogleich) abzuwarten. Rechtliche Fragwürdigkeiten des von den beiden Lieferländern eingeschlagenen Verfahrens brauchen hier nicht erörtert zu werden. Artikel IV des NV-Vertrags wird jedenfalls durch das geschilderte Zustimmungsrecht eines Lieferanten nicht verletzt und steht auch dessen restriktiver Handhabung nicht entgegen, da er keine spezifischen Leistungspflichten begründet. Gleichwohl läßt sich nicht verkennen, daß diese Kooperationsklausel ein vorzügliches Instrument bietet, die Kernenergiepolitik eines anderen Staates in dem von der Kooperation erfaßten Bereich zu beeinflussen. In diesen Bestrebungen, die Wiederaufarbeitung weltweit überhaupt zu unterbinden, äußert sich natürlich eine Kampf-ansage an die sogenannte Plutoniumwirtschaft. Sie geht vor allem von Australien, Kanada und den Vereinigten Staaten aus und ist natürlich nicht nur durch das Nichtverbreitungsanliegen motiviert. Letzteres hat aber zweifellos die entscheidenden Impulse gegeben für zahlreiche internationale, nicht selten den Einsatz starker Druckmittel einschließende Initiativen namentlich der Vereinigten Staaten. Schon die Tatsache, daß es dabei, wie dargestellt, gerade auch zu Auseinandersetzungen mit anderen westlichen Industrieländern gekommen ist, verbietet es, die internationalen Kontroversen

über die zivile Nutzung der Kernenergie allein als Nord-Süd-Problem zu begreifen⁴⁸.

Zu den bedeutendsten Initiativen der USA hat ganz gewiß die Einladung zu einer »Internationalen Bewertung des Kernbrennstoffkreislaufs« (International Nuclear Fuel Cycle Evaluation, INFCE) gehört. Nach den ursprünglichen Vorstellungen der Carter-Regierung sollte INFCE den Zweck haben, proliferationsichere Alternativen zu dem vielfach in Aussicht genommenen Brennstoffkreislauf (mit seiner Option auf Wiederaufarbeitung sowie Recycling des gewonnenen Plutoniums in Leichtwasserreaktoren oder dessen Verwendung in Schnellen Brutreaktoren) zu entwickeln⁴⁹. Von dieser Verengung des Blickwinkels mußten die USA jedoch, um INFCE möglich zu machen, abrücken. Das Schlußkommuniqué der INFCE-Organisationskonferenz (19. bis 21. Oktober 1977)⁵⁰ nannte Energiebedarfsdeckung und Nonproliferation als gleichwertig zu berücksichtigende Gesichtspunkte. INFCE sollte danach »eine technische und analytische Untersuchung und keine Verhandlung sein«, die Teilnehmer nicht binden und laufende Kernenergieprogramme unberührt lassen. Sie hat sich damit die treffende Qualifikation als ein »in der modernen Geschichte bislang einmalige(s) Vorhaben einer weltweiten technisch-analytischen Bewertung einer Technologie«⁵¹ verdient. Praktisch alle kerntechnisch relevanten Staaten (Hauptausnahme: China) haben sich in die Arbeiten dieses technischen Konzertierungsbemühens eingeschaltet. INFCE soll im Februar 1980 abgeschlossen werden. Presseberichten zufolge müssen die Vereinigten Staaten mit einer Enttäuschung rechnen: Es habe sich die Auffassung durchgesetzt, Schnelle Brutreaktoren und mithin Wiederaufarbeitungsanlagen seien zur Energieversorgung unbedingt erforderlich⁵². Ob wenigstens das von den USA mit wechselnd starkem Engagement propagierte Modell einer Multi- oder

Internationalisierung sensibler Anlagen Anklang gefunden hat, vermag der außenstehende Beobachter noch nicht zu erkennen. Nach INFCE sollte es den in ihren Hoffnungen enttäuschten Teilnehmern jedenfalls schwer fallen, von der gutwilligen Konzertierung zur Konfrontation zurückzukehren. Bis zum Beginn der zweiten Überprüfungs-konferenz im Rahmen des NV-Vertrags werden die ersten Reaktionen sicherlich bekannt sein. Wie dem auch sei, Artikel IV wird den Vertragsstaaten allen Anlaß geben, die vielfältigen internationalen Aspekte der zivilen Kernenergienutzung gründlich zu beleuchten.

Artikel V und VI: Zivile Kernsprengungen und Abrüstung

Während in der erstgenannten Bestimmung zugesagt wird, daß »die möglichen Vorteile aus jeglicher friedlichen Anwendung von Kernsprengungen Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, ... zugänglich gemacht werden«, ist in der zweitgenannten insbesondere die Verpflichtung der Parteien niedergelegt, »in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung«. Die beiden Vorschriften können hier gemeinsam besprochen werden, weil mittlerweile anerkannt sein dürfte, daß auch die zivilen Kernsprengkörper, an deren Zauberkraft vor allem die Entwicklungsländer früher geglaubt und völlig überzogene Erwartungen geknüpft hatten, letztlich ein Problem der Rüstungskontrolle darstellen. Praktisch alle Staaten haben inzwischen eingesehen, daß die Frage mit dem Problem eines umfassenden Teststoppabkommens unlösbar verbunden ist. Demgemäß sind die friedlichen Kernexplosionen auch Gegenstand der trilateralen Verhandlungen zwischen Sowjetunion, Vereinigten Staaten und Großbritannien über einen umfassenden Teststopp (Comprehensive

»Angesichts der besonderen Machtverhältnisse in diesem Land« brachte der Besuch des UN-Generalsekretärs im Iran vom 1.—4. Januar kaum unmittelbare Ergebnisse. Dr. Kurt Waldheim, der sich in Teheran auch einer obskuren »Morddrohung« ausgesetzt sah, war darum bemüht, seine guten Dienste in dem Konflikt zwischen dem Iran und den USA (vgl. S.27 und S.32f. dieser Ausgabe) einzusetzen. — Im Bild: Generalsekretär Waldheim mit dem iranischen Außenminister Sadeq Ghotbzadeh, umgeben von iranischen Revolutionsgarden, nach ihrem dritten Gespräch am 3. Januar in Teheran.



Test Ban Treaty, CTB). Außerdem werden die technischen Probleme und — etwa gesundheitlichen — Gefahren solcher Sprengungen heute wohl realistischer gesehen als früher. Dürfte das Interesse für zivile Kernexplosionen mithin insgesamt deutlich abgenommen haben, so bleibt doch die fort-dauernde Durchführung von — »friedlichen« oder »militärischen« — Nukleartests (1978: UdSSR 27, USA 10)⁵³ ein internationales Ärgernis. Die zweite Überprüfungskonferenz wird Grund haben, dieser Erscheinung sowie allgemein dem Schicksal der immer wieder in Aussicht gestellten nuklearen Abrüstung kritische Worte zu widmen. SALT II⁵⁴ wäre ohnehin eher eine Maßnahme der Rüstungsbegrenzung als eine solche der Abrüstung geworden. Nachdem nun wegen der Afghanistan-Krise die Ratifikationsdebatte im US-Senat vorerst unterbrochen und die Abrüstungsgespräche von der US-Regierung allgemein einer dilatorischen Überprüfung unterzogen worden sind, kann bis zur Konferenz im Sommer dieses Jahres kaum mit greifbaren Fortschritten gerechnet werden. Vor allem die Entwicklungsländer werden dies als Nichteinhaltung des von ihnen stets unterstrichenen Artikels VI und folglich als Bruch des NV-Vertrags bewerten. Die Kernwaffenstaaten werden Mühe haben, sie zu widerlegen. Es ist sehr wohl möglich, daß dieselben durch ihr Unvermögen, die in Artikel VI gegebenen Zusagen einzuhalten, dem durch den NV-Vertrag verkörperten internationalen Nichtverbreitungsregime einen kaum mehr reparablen Schaden zufügen. Blicke es dabei, dann könnte die Afghanistan-Krise zumindest in dieser Hinsicht eine wirklich verheerende Wirkung gehabt haben.

Anmerkungen

- 1 Vom 1.7.1968. Text: UNTS Bd.729 S.161; BGBl 1974 II S. 785; VN 4/1968 S.128.
- 2 UN-Doc. A/Res/S-10/2 v. 30.6.1978, Ziffer 67; deutsch in VN 5/1978 S.171ff.
- 3 Vgl. dazu J. Bauch, Fünf Jahre Kernwaffen-Sperrvertrag. Die Genfer Überprüfungskonferenz zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, in: Europa-Archiv (EA) 30 (1975) S.606; W. Epstein, Nuclear Proliferation: The Failure of the Review Conference, in: Survival 17 (1975) S.262; G. Fischer, La Conférence des Parties chargées de l'examen du Traité de non-prolifération des armes nucléaires, in: Annuaire français de droit international 21 (1975) S.9.
- 4 Vom 30.5.1975, UN-Doc. NPT/CONF/30/Rev.1, im Abschnitt »Review of Article VIII«, abgedruckt in International Legal Materials (ILM) 14 (1975) S.1061. Deutsche Übersetzung: EA 30 (1975) S. D530.
- 5 Gut lesbar ist die Zusammenfassung von W. Epstein, The Last Chance (1976), S.61–86. Eine hervorragende, wenn auch leider nicht zusammenhängende Schilderung findet sich bei E. Forndran, Probleme der internationalen Abrüstung. Die Bemühungen um Abrüstung und kooperative Rüstungssteuerung 1962–1968 (1970), S.3–6, 195–214, 219–237, 245–252, 257–286, 289–299.
- 6 Deren im Konsens verabschiedete Schlußdeklaration gibt keineswegs eine gemeinsame Haltung der Konferenzteilnehmer wieder, vielmehr handelt es sich dabei um einen tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten mühselig übertünchenden Kompromiß, vgl. Epstein (Anm.5), S.246–254.
- 7 In der Präambel der Schlußdeklaration sowie in den Bemerkungen zu Art. IX.
- 8 Ohne die »Republik China«, die den NV-Vertrag zwar bereits am 27.1.1970 ratifiziert hat, deren Mitgliedstatus aber unklar ist. — Die einstweilen als Vertragsstaat geltende Sozialistische Republik Vietnam überprüft derzeit noch, inwieweit sie die von der Republik (Süd-)Vietnam eingegangenen völkerrechtlichen Bindungen für sich gelten lassen will.
- 9 Vgl. zu der Entwicklung im Mitgliederbestand die Angaben von IAEA, The Annual Report for 1978, S.46–47, sowie ergänzend Dept. of State Bull. 79 No.2025 (April 1979) S.67, No.2029 (August 1979) S.66 und No.2030 (September 1979) S.68.
- 10 Etwa die von Epstein (Anm.5) S.234 (38 Staaten).
- 11 So der damalige Premierminister Desai am 9.6.1978, UN-Doc. A/S-10/PV.24, S.8–10.
- 12 Schlußdokument (Anm.2), Ziffer 65.
- 13 Wiederholung durch Premierminister Desai am 9.6.1978 (Anm.11).
- 14 Beispielsweise in einer Rundfunkansprache an die Nation vom 30.8.1979, Archiv der Gegenwart (AdG) S.22885B (1979). Vgl. auch Le Monde vom 10.1.1980, S.7.
- 15 »There is no doubt about it.« So am 7.4.1977, Dept. of State Bull. 76 S.433 (2.5.1977).
- 16 Vgl. zur kanadischen Politik C. D. Hunt, Canadian Policy and the Export of Nuclear Energy, in: University of Toronto Law Journal 27 (1977) S.69; A. Kapur, The Canada-India nuclear negotia-

- tions: some hypotheses and lessons, in: The World Today 34 (1978) S.311; J. J. Noble, Canada's continuing search for acceptable nuclear safeguards, in: International Perspectives July/August 1978 S.42.
- 17 SIPRI Yearbook 1979 S.320.
- 18 Vgl. Schreiben an die IAEA vom 11.1.1978, abgedruckt in ILM 17 (1978) S.225; vgl. auch G. Duffy, Soviet Nuclear Exports, in: International Security 3 (1978) No.1 S.96.
- 19 Public Law 95–242 (§ 306), abgedruckt in ILM 17 (1978) S.397.
- 20 Vgl. insb. die Lieferzusage für Kernbrennstoff in Art.II Abs.A des Kooperationsabkommens USA-Indien vom 8.8.1963 (US Treaties and Other International Agreements Bd.14 S.1484).
- 21 Le Monde vom 10.1.1980, S.7.
- 22 Verlautbarung vom 7.4.1977, Bull. 1977 S.331 (Nr. 36, 15.4.1977).
- 23 Vgl. S. Courteix, Exportations nucléaires et non-prolifération (1978), S.52f.; Administrative Survey: October 1977 to September 1978, in: Law and Policy in International Business 11 (1979) S.411.
- 24 IAEA-Doc. INF/CIRC/254, abgedruckt in ILM 17 (1978) S.220 sowie — in deutscher Übersetzung — EA 33 (1978) S. D171. »Club-Mitglieder sind Belgien, die CSSR, die Bundesrepublik Deutschland, die DDR, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, die Niederlande, Polen, Schweden, die Schweiz, die UdSSR und die USA. Vgl. dazu statt aller Courteix (Anm.23) S.46–54.
- 25 AdG S.20648B (1976), 21368C (1977).
- 26 Beispielsweise Erklärung vom 10.3.1979, AdG S.22475A (1979).
- 27 J. R. Redick, Regional Restraint: U.S. Nuclear Policy and Latin America, in: ORBIS 22 (1978) S.167; vgl. auch J. S. Nye (damals Deputy Under Secretary of State und Vorsitzender der National Security Council Group on Nonproliferation), Nonproliferation: A Long Term Strategy, in: Foreign Affairs 56 (1977/78) S.612. In Listen des SIPRI Yearbook 1978 (S.33) und 1979 (S.314) von international nicht überwachten Nuklearanlagen wird Argentinien demgegenüber nicht genannt.
- 28 SIPRI Yearbook 1978 S.31 (unter »g«).
- 29 SIPRI Yearbook 1979 S.314. Vgl. außerdem Beigeordneten IAEA-Generaldirektor D. Fischer, International Safeguards 1979 (International Consultative Group on Nuclear Energy, Working Paper, September 1979), S.21f. sowie im Anhang Tabelle 6.
- 30 Fischer (Anm.29), a.a.O.
- 31 Angaben nach Fischer (Anm.29), Tabellen 1 und 2 im Anhang, sowie IAEA Bull. 21 No.5 (October 1979) S.68f.
- 32 Dessen von den USA gelieferter Forschungsreaktor untersteht gleichwohl aufgrund Sonderabkommens IAEA-Sicherungsmaßnahmen: Fischer (Anm.29) S.23; IAEA, The Annual Report for 1978, S.48, 49, 52.
- 33 Fischer (Anm.29), S.23. Vgl. zu der Lieferung auch Duffy (Anm.18) S. 96.
- 34 Fischer (Anm.29), S.23. Anlaß ist die 1976 zugesagte Lieferung eines Kernkraftwerks, vgl. AdG S.20142F (1976).
- 35 UN-Doc. ENDC/206 und ENDC/207, abgedruckt in den Disarmament Commission Official Records, Suppl. for 1967 and 1968, S.26–27.
- 36 Text in Treaty Series (London) No.90 (1978). Text des Abkommens USA-IAEA in ILM 16 (1977) S.25.
- 37 Bull. EG 7/8-1978 Ziff.2.2.38.
- 38 Aufschlußreich die Interimsvereinbarung zwischen Euratom und Kanada vom 16.1.1978 (ABIEG L 65/16, 8.3.1978).
- 39 O. Kimminich, Völkerrecht im Atomzeitalter (1969), S.262 (mit dem Begleitkommentar: »ohne allzu großen Wert«).
- 40 Vgl. die Einschätzung von G. Fischer, Bilan de la non-prolifération, in: Etudes Internationales (Québec) 8 (1977) S.43: »traité particulièrement vague et ambigu en ce qui concerne la coopération nucléaire pacifique«.
- 41 Abkommen vom 27.6.1975, BGBl 1976 II S.335.
- 42 § 307 des Nuclear Non-Proliferation Act (Anm.19).
- 43 Frankreich am 16.12.1976, vgl. Annuaire français de droit international 22 (1976) S.1006; die Bundesrepublik Deutschland am 17.6.1977, Bull. 1977 S.613 (Nr.65, 22.6.1977).
- 44 Auch die in Aussicht stehende Lieferung einer — insbesondere von den USA als sensitiv eingestuft — Anlage zur Schwerwasserproduktion durch den NV-Vertragsstaat Schweiz an Argentinien würde einem erklärten Widersacher des Vertrags zugute kommen.
- 45 Vgl. vor allem die Erklärung der deutschen Bundesregierung vom 7.4.1977 (Anm.22); B. Goldschmidt, Direktor für internationale Beziehungen im Commissariat à l'Energie Atomique, im Mai 1977, EA 32 (1977) S. D695–697.
- 46 L. G. Franko, U.S. Regulation of the Spread of Nuclear Technologies through Supplier Power: Lever or Boomerang?, in: Law and Policy in International Business 10 (1978) S.1196.
- 47 Dept. of State Bull. 77 S.460 (10.10.1977) und ILM 16 (1977) S.1017.
- 48 Zu einseitig deshalb M. A. Khan (Leiter der Pakistan Atomic Energy Commission), Nuclear Energy and International Cooperation: A Third World Perception of the Erosion of Confidence (International Consultative Group on Nuclear Energy, Working Paper, September 1979).
- 49 Vgl. die Aufforderung Präsident Carters vom 7.4.1977, Dept. of State Bull. 76 S.429f. (2.5.1977).
- 50 Dept. of State Bull. 77 S.661 (14.11.1977); EA 32 (1977) S. D710.
- 51 C. Paternmann, Halbzeit bei INFCE, in: atomwirtschaft — atomtechnik 24 (1979) S.173.
- 52 Süddeutsche Zeitung vom 6.12.1979.
- 53 SIPRI Yearbook 1979 S.654.
- 54 Vom 18.6.1979, Dept. of State Bull. 79 No.2028 (July 1979) S.23; deutsch: EA 34 (1979) S. D368.